

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro pwf  
Frau Lena Schwarzer  
Herkulesstraße 39  
34119 Kassel

**Herr Schober**

Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach  
Tel. 05631 954 864  
Fax 0531 954-870  
martin.schober@lkwafkb.de  
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/1802/22/11808

**Termine nur nach Vereinbarung.**

Korbach, 28.07.2022

**Änderung B-Plan "Hinter den Höfen I", Twistetel-Berndorf  
hier: Stellungnahme/Benehmen  
Gemarkung Berndorf, Flur 8, Flurstück 17**

Sehr geehrte Frau Schwarzer,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

**Abwasser**

Wie in der Begründung erläutert, sollen die weiteren Bestimmungen zum Umgang mit Abwasser in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Die abschließende wasserrechtliche Abstimmung steht noch aus, so dass wir dem Planungsziel zum sachgerechten Umgang mit Abwasser nur unter Vorbehalt zustimmen können.

Hinweis:

Die Festsetzung der Dachbegrünungen ist sehr zu begrüßen. Wir bitten zu beachten, dass bei einer Aufbaustärke der Vegetationsschicht von 10 cm immer noch rd. 40% des Niederschlagswassers weiterhin abfließen werden. Für einen fast vollständigen Niederschlagswasserrückhalt ist eine Aufbaustärke von mindestens 50 cm erforderlich. Aus umweltfachlicher Sicht, wäre die Vorgabe einer stärkeren Vegetationsschicht wünschenswert.

**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113 057 900

**Grundwasser:**

Keine Bedenken

**Oberirdische Gewässer**

Keine Bedenken.

**Bodenschutz**

Gemäß §7 BBodschG sind aus Vorsorgegründen die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter den Höfen I“ unter Nr. 4.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes auf Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 20 verbindlich in den textlichen Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter den Höfen I“ bestehen hiergegen keine Bedenken.

**Naturschutz**

Den Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 25.03.2021 wurde mit der vorgelegten Planung weitestgehend entsprochen. Der mit der Planung gem. §2 (4) BauGB vorgelegte Umweltbericht und die darin dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffsfolgen sind Genehmigungsgrundlage der Planung.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten präventiven und nachhaltigen Artenschutzmaßnahmen sind geeignet, die im Rahmen der Planungsumsetzung erfolgenden Beeinträchtigungen der betreffenden Tierarten zu vermeiden oder zu kompensieren. Allerdings werden im Rahmen der Planung die möglichen CEF-Maßnahmen nur theoretisch beschrieben. Da CEF-Maßnahmen mit zeitlichem Vorlauf zum Eingriff funktionsfähig umgesetzt sein müssen, ist die praktische Ausführung aus naturschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten (Durchführung der Lerchen-Kartierung und Lokalisierung der Lärchenfenster).

Die lt. Umweltbericht geplante Kompensationsmaßnahme ist geeignet, die das Kompensationsdefizit aus dem flächenhaften Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren. Ihre praktische Ausführung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht vor Umsetzung der Planungen zu sicher zu stellen.

Zur Überprüfung der Effektivität der Eingriffsfolgen-Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist ein Monitoring vorgesehen, aber noch nicht geplant. Zur Gewährleistung der nachhaltigen Effektivität der geplanten Maßnahmen, insbesondere auch zur Lenkung der geplanten Ersatzmaßnahme, ist die naturschutzfachliche Begleitung der Maßnahmen sicher zu stellen.

Die Festsetzung der Dachbegrünungen als Ausgleichsmaßnahme auf 50 % der Fläche des Plangebietes ist sehr zu begrüßen. Die entsprechenden Maßnahmen gem. Eingriffs-Ausgleichsplanung unterliegen dem Monitoring gem. Umweltbericht.

Bei Umsetzung dargestellten Maßnahmen für Umwelt- und Naturschutz bestehen gegen die Planung aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

|

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schober